



Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Vom 02.05.2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Grundsätze der Berufsausübung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufliche Aufgaben
- § 3 Berufsbezeichnungen
- § 4 Allgemeine Pflichten

II. Regeln der Berufsausübung

- § 5 Rahmenbedingungen einer psychotherapeutischen Behandlung
- § 6 Aufklärungspflicht
- § 7 Verschwiegenheit und Schweigepflicht
- § 8 Abstinenz
- § 9 Spezielle Aspekte bei der Arbeit mit minderjährigen Patienten
- § 10 Arbeit mit nicht oder eingeschränkt geschäftsfähigen Patienten
- § 11 Dokumentation und Aufbewahrungspflicht
- § 12 Datenschutz
- § 13 Einsicht in die Behandlungsdokumentationen
- § 13 a Auskunftsverlangen und Einflussnahme Dritter
- § 14 Berufliche Selbstdarstellung
- § 15 Werbung
- § 16 Kollegialität und Kooperation
- § 17 Interessenkonflikte
- § 18 Fortbildung
- § 19 Qualitätssicherung
- § 20 Honorierung und Abrechnung
- § 21 Haftpflichtversicherung

III. Spezielle Formen der psychotherapeutischen Berufsausübung

- § 22 Niederlassung



- § 23 Erreichbarkeit und Vertretung
- § 24 Delegation
- § 25 Bezeichnungen für Praxen und Gestaltung von Praxisinformationen
- § 26 Beschäftigung angestellter Psychotherapeuten in einer Praxis oder einer Einrichtung der ambulanten Versorgung
- § 27 Beschäftigung von Assistenten und Auszubildenden
- § 28 Aufgabe der Praxis
- § 29 Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung
- § 29a Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis
- § 30 Psychotherapeuten als Lehrende, Supervisoren und Lehrtherapeuten
- § 31 Psychotherapeuten als Gutachter
- § 32 Psychotherapeuten in der Forschung

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Pflichten gegenüber der Kammer
- § 34 Ahndung von Verstößen
- § 35 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Berufsordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder – und Jugendlichenpsychotherapeuten¹ formuliert für die Angehörigen der beiden Heilberufe im Land Baden-Württemberg rechtlich verbindliche Standards und Leitlinien für ein ethisch angemessenes Verhalten im Sinne einer guten Praxis der Berufsausübung.

Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen von akademischen Heilberufen auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind.

Besonderes Ziel dieser Berufsordnung ist die Erhaltung und Förderung der Qualität der Berufsausübung, insbesondere die verantwortliche Gestaltung der Beziehung zu Patienten sowie zu anderen Adressaten des beruflichen Handelns. Sie fördert den angemessenen Umgang mit Kollegen des eigenen Berufsstandes sowie mit den Angehörigen anderer Heil- und Gesundheitsberufe. Durch die Definition von Standards einer guten Praxis in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Psychotherapie und den institutionellen und gesellschaftlichen Zusammenhängen, in denen die psychologische Heilkunde zur Anwendung kommt, dient sie der Förderung berufswürdigen Handelns und hilft bei der Verhinderung berufsunwürdigen Verhaltens. Insbesondere dient sie dazu

- das Vertrauen zwischen Patienten und Psychotherapeuten zu fördern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicher zu stellen und
- die Freiheit und das Ansehen des Berufs der Psychotherapeuten in der Gesellschaft zu wahren und zu befördern.

¹ In dieser Berufsordnung steht die Bezeichnung Psychotherapeut sowohl für Psychologische Psychotherapeuten als auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen. Soweit in dieser Berufsordnung das Wort Patient benutzt wird, gilt es sinngemäß auch für andere Nutzer der Dienstleistungen von Psychotherapeuten.

I. Grundsätze der Berufsausübung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (Kammer). Sie regelt verbindlich deren berufsbezogenes Verhalten. Gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Berufsangehörige aus europäischen Staaten oder Vertragsstaaten gem. § 2a Abs. 1 HBKG entsprechend Anwendung, die im Geltungsbereich des HBKG im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, solange sie in einem anderen europäischen Staat oder Vertragsstaat beruflich niedergelassen sind.

§ 2 Berufliche Aufgaben

- 1 Psychotherapeuten üben die psychologische Heilkunde mit dem Ziel aus, Krankheit zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.
- 2 Sie betätigen sich vorwiegend in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Leitung und dem Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation und in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung ihrer Konzepte und Methoden.
- 3 Der Beruf des Psychotherapeuten ist kein Gewerbe und seiner Natur nach ein freier Beruf.

§ 3 Berufsbezeichnungen

- 1 Die Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“, „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ darf nur führen, wer dazu gem. § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt ist. Satz 1 gilt auch für Dienstleister (§ 2a Abs. 1 HBKG; § 1 Satz 4), soweit ihre Qualifikation gem. Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG nachgeprüft wurde, und für Berufsangehörige, die sich im Geltungsbereich des HBKG niederlassen.
- 2 Angaben zu beruflichen Tätigkeitsschwerpunkten sind zulässig, soweit sie der Wahrheit entsprechen und in angemessener Form erfolgen. Sie sind der Kammer gegenüber schriftlich anzuzeigen. Die Darstellungsform muss zwischen den nach Ausbildungsrecht und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen einerseits und Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden. Als zusätzliche Bezeichnung kann der Berufsbezeichnung das wissenschaftliche Verfahren beigefügt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten war oder gemäß § 12 PsychThG zur Approbation führte.
- 3 Sonstige Regelungen zur Führung von Zusatzbezeichnungen bleiben einer gesonderten satzungsrechtlichen Regelung der Kammer vorbehalten.

§ 4 Allgemeine Pflichten

- 1 Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
- 2 Psychotherapeuten wahren die Würde und anerkennen das Selbstbestimmungsrecht ihrer Patienten.
- 3 Psychotherapeuten erkennen keine Grundsätze an und beachten keine Vorschriften oder Anweisungen, die mit ihrer Aufgabe nicht vereinbar sind und die sie nicht verantworten können.
- 4 Psychotherapeuten haben sich bei der Ausübung ihres Berufes am Stand der Wissenschaft und der Lehre zu orientieren. Bei ihrem methodischen Vorgehen reflektieren sie die Wechselwirkung zwischen der eigenen Person und den persönlichen Gegebenheiten des Patienten sowie seiner Umwelt.
- 5 Psychotherapeuten sind verpflichtet, unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Behandlungserfolg zu unterlassen.
- 6 Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten.

II. Regeln der Berufsausübung

§ 5 Rahmenbedingungen einer psychotherapeutischen Behandlung

- 1 Die Vereinbarung über den Beginn einer Psychotherapie setzt eine differentialdiagnostische Abklärung voraus unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen. Dabei sind vorliegende Befundberichte zu berücksichtigen. Die Indikationsstellung und die Erstellung des therapeutischen Gesamtbehandlungsplanes haben unter Berücksichtigung der Behandlungsziele und der psychotherapeutischen Notwendigkeit des geplanten Vorgehens zu erfolgen.
- 2 Psychotherapeuten dürfen keine Behandlung beginnen und müssen eine begonnene umgehend beenden, wenn sie feststellen, dass sie für diese Aufgabe mangels ausreichender Kenntnisse und Erfahrungen nicht befähigt sind.
- 3 Psychotherapeuten sind verpflichtet, eine kontraindizierte Behandlung auch dann zu unterlassen, wenn sie vom Patienten gewünscht wird.
- 4 Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Ehegatten, Partnern, Familienmitgliedern oder Verwandten eines Patienten, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.
- 5 Der Abschluss einer therapeutischen Beziehung zu einem Patienten erfolgt in der Regel im beiderseitigen Einvernehmen. Sollte der Psychotherapeut gegen den Willen des Patienten eine Behandlung nicht weiterführen können oder wollen, ist er gehalten, den Patienten bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.

§ 6 Aufklärungspflicht

- 1 Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch den Psychotherapeuten oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt. Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die

Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Treten diesbezügliche Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen psychotherapeutischen Vorgehens erforderlich, ist der Patient entsprechend aufzuklären.

- 2 Bestandteil der Aufklärungspflicht ist eine sachgerechte Information über Behandlungsalternativen.
- 3 In Institutionen arbeitende Psychotherapeuten informieren ihre Patienten in angemessener Form außerdem über die spezifischen institutionellen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten sowie die Funktionen der an ihrer Behandlung beteiligten Personen. Gleiches gilt, falls Psychotherapeuten im Auftrag dritter Personen oder Institutionen tätig werden.
- 4 Die Aufklärung des Patienten umfasst auch die Vermittlung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung. Vereinbarungen über angemessene Ausfallhonorare müssen schriftlich erfolgen

§ 7 Verschwiegenheit und Schweigepflicht

- 1 Psychotherapeuten sind verpflichtet, über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit von Seiten des Patienten anvertraut und ihnen in diesem Zusammenhang über Dritte bekannt geworden ist – auch über den Tod ihrer Patienten hinaus – Schweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf mündliche und schriftliche Mitteilungen sowie auf sonstige Untersuchungsbefunde.
- 2 Psychotherapeuten sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsguts erforderlich ist. Psychotherapeuten haben bei der Wahrung der Schweigepflicht gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten zu beachten. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht einschränken, sollen die Patienten, wenn dieser Fall eintritt, darüber unterrichtet werden.
- 3 Im Falle krankheitsbedingter Suizidalität hat der Psychotherapeut eine Güterabwägung vorzunehmen, ob zusätzlich zur Behandlung durch weitere Interventionen Schaden für das Leben des Patienten abgewendet werden kann. Ist Gefahr für das Leben des Patienten im Verzug, ist die Durchbrechung der Schweigeverpflichtung gerechtfertigt.
- 4 Erhalten Psychotherapeuten von ihrem Patienten Hinweise auf eine von ihm ausgehende tatsächliche Gefährdung von Leben und Gesundheit Dritter, haben sie sorgfältig abzuwägen, durch welche Maßnahmen diese Gefährdung abgewendet werden kann. Kann die Gefährdung durch direkte Einwirkung auf den Patienten nicht zuverlässig abgewendet werden, ist eine Offenbarung gegenüber dem gefährdeten Dritten oder ggf. der zuständigen Behörde zulässig.
- 5 Die Schweigepflicht gilt auch zwischen Schweigepflichtigen untereinander. Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder der Weitergabe von Informationen an Angehörige anderer Heilberufe ist eine Entbindung von der Schweigepflicht durch den Patienten erforderlich. Im Falle von Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Patienten ist auch die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 6 Die Beachtung der Schweigepflicht gilt nicht nur für den Psychotherapeuten, sondern auch für seine Mitarbeiter und für Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf bei seiner psychotherapeutischen Arbeit beteiligt sind. Sie sind schriftlich über die

Schweigepflicht aufzuklären und haben eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

- 7 Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen personenbezogene Daten von Patienten und Dritten nur mit deren schriftlicher Einwilligung verwendet werden.
- 8 Aufzeichnungen von Therapiesitzungen in Form von Ton- oder Bildaufnahmen durch den behandelnden Psychotherapeuten sind nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des Patienten und bei Minderjährigen oder geschäftsunfähigen Patienten seitens der gesetzlichen Vertreter zulässig. Ihre Verwendung außerhalb der Behandlungssituation setzt eine schriftliche Schweigepflichtentbindung voraus. Dabei ist der Patient auch über sein Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.
- 9 Die Übermittlung von Patientendaten an Verrechnungsstellen ist nur zulässig, wenn die Patienten schriftlich zugestimmt haben.
- 10 Psychotherapeuten sind berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus der Therapie zu berichten oder ihre Dokumentation offen zu legen, soweit diese Offenbarung der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche oder der Verteidigung in eigener Sache dient und für diese erforderlich ist.

§ 8 Abstinenz

- 1 Psychotherapeuten sind verpflichtet, die Arbeitsbeziehungen zu ihren Patienten und deren Partner und Angehörigen professionell zum Wohl ihrer Patienten unter dem Aspekt der psychotherapeutischen Erfordernisse zu gestalten. Sie berücksichtigen dabei ihre besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss gegenüber den sich ihnen anvertrauenden Patienten und ihrem persönlichen Umfeld.
- 2 Psychotherapeuten dürfen die aus der psychotherapeutischen Arbeit erwachsende Vertrauensbeziehung zum Patienten und seinem persönlichen Umfeld nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder wirtschaftlicher Interessen ausnutzen. Das Annehmen von Geschenken ist nur zulässig, solange diese den Charakter von kleinen Aufmerksamkeiten behalten.
- 3 Jegliche sexuelle Kontakte zwischen Psychotherapeuten und Patienten sind unzulässig.
- 4 Die Verpflichtungen zur Abstinenz nach den Absätzen 2 und 3 gelten auch für die Zeit nach Beendigung der Therapie solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung des Patienten zum Psychotherapeuten gegeben ist. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Behandlung ist das Fortbestehen einer Abhängigkeitsbeziehung unwiderleglich zu vermuten.
- 5 Die Verpflichtung zur abstinenter Haltung nach den Absätzen 2 bis 4 erstrecken sich auch auf die Personen, die einem Patienten nahe stehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.
- 6 Die Verantwortung für berufsethisch einwandfreies Verhalten trägt der behandelnde Psychotherapeut.

§ 9 Spezielle Aspekte bei der Arbeit mit minderjährigen Patienten

- 1 Psychotherapeuten haben das informationelle Selbstbestimmungsrecht minderjähriger Patienten unter Berücksichtigung ihrer entwicklungsbedingten Fähigkeiten zu wahren. Bei Konflikten zwischen Patienten und ihren gesetzlichen Vertretern

sowie bei Konflikten der gesetzlichen Vertreter untereinander sind Psychotherapeuten vorrangig dem Wohl ihrer Patienten verpflichtet.

- 2 Jede Behandlung setzt die Einwilligung des Patienten nach erfolgter Aufklärung voraus. Minderjährige Patienten können grundsätzlich in eine Behandlung einwilligen, wenn sie über die erforderliche behandlungsbezogene Einsichtsfähigkeit verfügen. Verfügt der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind die Psychotherapeuten verpflichtet, die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen.
- 3 Die erste Sitzung kann ein Sorgeberechtigter eines nicht einwilligungsfähigen minderjährigen Kindes allein veranlassen, wenn sich diese auf das Gespräch mit dem Sorgeberechtigten bezieht, das Kind nicht anwesend ist und keine Diagnostik oder Indikationsstellung erfolgen. Weitere Sitzungen setzen dann die Einwilligung aller Sorgeberechtigten voraus.
- 3a Die Durchführung einer Psychotherapie ist nur möglich, wenn das Einverständnis beider Sorgeberechtigter vorliegt. Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung mit dem noch nicht einsichtsfähigen Patienten von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig. Gesetzlich versicherte Patienten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können eine Psychotherapie ohne Kenntnis ihrer Eltern beantragen, wenn sie über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen; § 36 SGB I bleibt unberührt.
- 4 Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patientinnen und Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen dem Psychotherapeuten anvertrauten Mitteilungen. Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffende Patientenakte der Einwilligung der Minderjährigen. Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 7.
- 5 Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Psychotherapeuten, die Eltern oder Sorgeberechtigten in angemessener Weise über den Fortgang der Behandlung zu unterrichten und sie in den Therapieprozess einzubeziehen, wenn dies für die Behandlung förderlich ist.

§ 10 Arbeit mit nicht oder eingeschränkt geschäftsfähigen Patienten

Die Bestimmungen des § 9 gelten sinngemäß auch für die Arbeit mit diesem Personenkreis.

§ 11 Dokumentation und Aufbewahrungspflicht

- 1 Psychotherapeuten sind verpflichtet, zum Zwecke der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen wurden. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.
- 2 Psychotherapeuten sind verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Interventionen und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

- 3 Die Patientenakte nach Absatz 1 ist zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.
- 4 Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass für den Fall eigener Berufsunfähigkeit, der Praxisübergabe gem. § 28 oder ihres Todes ihre Aufzeichnungen in gehörige Obhut gelangen. Bei der Entsorgung nicht mehr aufbewahrungspflichtiger Aufzeichnungen und Unterlagen (Satz 1) finden die §§ 7, 12 entsprechende Anwendung.

§ 12 Datenschutz

Psychotherapeuten sind verpflichtet, die für sie geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere haben sie, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um ein unzulässiges Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen der Daten zu verhindern. § 7 bleibt unberührt.

§ 13 Einsicht in Behandlungsdokumentationen

- 1 Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin unverzüglich Einsicht in die sie betreffende Patientenakte zu gewähren, die nach § 11 Absatz (1) und (2) zu erstellen ist. Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen des Psychotherapeuten, die gemäß § 11 in der Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht des Patienten. Auf Verlangen des Patienten haben Psychotherapeuten diesem Kopien und elektronische Abschriften aus der Dokumentation zu überlassen. Der Psychotherapeut kann die Erstattung der entstandenen Kosten fordern.
- 2 Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen.
- 3 Nimmt der Psychotherapeut ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil diese Einblicke in seine Persönlichkeit geben und deren Offenlegung sein Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen die Berufsordnung dar, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse des Psychotherapeuten am Schutz seines Persönlichkeitsrechts in der Abwägung das Interesse des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt. Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 ist gegenüber dem Patienten zu begründen. Die Landespsychotherapeutenkammer kann zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 die Offenlegung der Aufzeichnungen ihr gegenüber verlangen.
- 4 Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus Abs. 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit einer Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

§ 13 a Auskunftsverlangen und Einflussnahme Dritter

- 1 Die Beantwortung von Auskunftsverlangen von dritter Seite über die Person oder die Behandlung des Patienten darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Patienten, im Falle von Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Patienten mit Zustimmung des

gesetzlichen Vertreters erfolgen, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

- 2 Zum Schutz der psychotherapeutischen Beziehung unterrichtet der Psychotherapeut den Patienten vom Versuch der Einflussnahme Dritter.

§ 14 Berufliche Selbstdarstellung

- 1 Psychotherapeuten sind gehalten, bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen ihres Berufsstandes herabzusetzen. Treten sie in der Öffentlichkeit als Fachleute auf, müssen ihre fachlichen Äußerungen zurückhaltend, sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. Insbesondere geben sie keine personenbezogene Diagnosen oder Prognosen in der Öffentlichkeit ab.
- 2 Psychotherapeuten können durch sachgerechte und angemessene Angaben über ihre berufliche Praxis informieren. Insbesondere können sie informieren über
 - nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
 - tatsächlich gegebene Schwerpunkte ihrer beruflichen Praxis,
 - organisatorische Hinweise.
- 3 Psychotherapeuten haben der Kammer auf deren Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Kammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.
- 4 Andere Qualifikationen und Schwerpunkte der beruflichen Praxis dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit öffentlich-rechtlich erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können. Die Angaben sind nur zulässig, wenn Psychotherapeuten die angekündigten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausüben.

§ 15 Werbung

- 1 Psychotherapeuten sind verpflichtet, berufswidrige Werbung zu unterlassen, insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Psychotherapeuten dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Bei der beruflichen Selbstdarstellung sind sowohl irreführende Heilungsversprechen als auch unlautere Vergleiche mit anderen Psychotherapeuten und deren Methoden unzulässig.
- 2 Die Ausübung von Psychotherapie gemäß dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) muss in der Außendarstellung von Psychotherapeuten klar von weiteren beruflichen Tätigkeiten bzw. Angeboten abgegrenzt werden.
- 3 Psychotherapeuten dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese allen Psychotherapeuten, welche die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen. Die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken.

§ 16 Kollegialität und Kooperation

- 1 Psychotherapeuten haben anderen Berufsangehörigen kollegial und mit Respekt zu begegnen. Die Verpflichtung von Psychotherapeuten in einem Gutachten, auch soweit es die Behandlungsweise von anderen Kolleginnen und Kollegen betrifft, nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, bleibt unberührt. Unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen von Kolleginnen und Kollegen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen.
- 2 Kollegen sind untereinander und gegenüber Angehörigen anderer Heilberufe unter Beachtung der §§ 7 und 13 zur Auskunft berechtigt und verpflichtet.
- 3 Es ist berufsunwürdig, Kollegen aus einer Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen. Dies gilt analog auch gegenüber Angehörigen anderer Heilberufe.
- 4 Psychotherapeuten dürfen einander in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Kammer auf den möglichen Verstoß eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen.
- 5 Konflikte zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Kammermitgliedern und Patienten können im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich geklärt werden.
- 6 Die allgemeinen Grundsätze und die Regeln zur Berufsausübung beziehen sich sinngemäß auch auf Ausbildungsverhältnisse, in deren Rahmen Psychotherapeuten für auszubildende Kollegen Verantwortung übernehmen.
- 7 Psychotherapeuten haben mit Vertretern anderer Berufsgruppen respektvoll zu kooperieren. Bei kritischen Stellungnahmen bleiben sie sachlich.
- 8 Bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufsgruppen sind die jeweiligen Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche klar erkennbar voneinander abzugrenzen. Psychotherapeuten haben Personen, die sie in Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung beschäftigen, angemessene Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.

§ 17 Interessenkonflikte

- 1 Psychotherapeuten dürfen sich für die Zuweisung von Patienten weder Zahlungen von Entgelt versprechen lassen noch selbst versprechen. Die Annahme oder Zahlung von Entgelt für Zuweisungen von Patienten ist unzulässig.
- 2 Die Kammer schützt die freie Berufsausübung ihrer Mitglieder. Eine Beteiligung von Kammermitgliedern an privatrechtlichen Organisationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an Leistungserbringer außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Kammermitglieder beschränken, ist unzulässig.
- 3 Psychotherapeuten, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis tätig sind und gleichzeitig einer erlaubten psychotherapeutischen Nebentätigkeit nachgehen, sind im Falle der weiteren Behandlungsbedürftigkeit von Patienten, denen sie im Rahmen ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses begegnen, verpflichtet, diese an Kollegen oder geeignete Einrichtungen zur Anschlussbehandlung zu überweisen. Wenn der Patient auf alternative Behandlungsmöglichkeiten hingewiesen wurde und nicht bereit ist, diese in Anspruch zu nehmen, ist die Fortführung einer Behandlung in eigener Praxis zur Aufrechterhaltung der Kontinuität der Behandlung zulässig. Eine Ausnahme von der Überweisungsverpflichtung besteht auch dann, wenn in angemessener Zeit kein anderer geeigneter Behandlungsplatz zur Verfügung steht.

Gesetzliche Bestimmungen und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag bleiben davon unberührt.

§ 18 Fortbildung

Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie müssen Ihre Fortbildungsnachweise auf Verlangen der Kammer vorlegen.

§ 19 Qualitätssicherung

- 1 Psychotherapeuten und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, nach qualitätsgesicherten Maßstäben zu arbeiten.
- 2 Dazu zählen Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung der Praxis, die Einhaltung der erforderlichen Behandlungszeiten, eine sachgerechte Dokumentation und die Überprüfung des Behandlungsergebnisses.
- 3 Psychotherapeuten und ihre Mitarbeiter haben in erforderlichem Umfang weitergehende Maßnahmen im Sinne eines Qualitätsmanagement zu ergreifen und regelmäßig auf ihre Konformität mit qualitätssichernden Vorgaben zu prüfen.

§ 20 Honorierung und Abrechnung

- 1 Psychotherapeuten haben Anspruch auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen. Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- 2 Psychotherapeuten dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen.
- 3 Psychotherapeuten können Kolleginnen und Kollegen, deren Angehörigen sowie mittellosen Patientinnen und Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.
- 4 Honorarfragen sind vor Beginn der Psychotherapie zu klären.
- 5 Die Angemessenheit der Honorarforderung hat der Psychotherapeut auf Anfrage gegenüber der Landespsychotherapeutenkammer zu begründen.
- 6 Abrechnungen sind sorgfältig vorzunehmen, haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den Behandlungsverlauf korrekt wiederzugeben.

§ 21 Haftpflichtversicherung

Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern. Die erforderliche Mindestsumme zur Absicherung von Personen- und Sach- und Vermögensschäden beträgt eine Million Euro. Die Kammermitglieder haben der Kammer auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung unverzüglich nachzuweisen (§ 31 Absatz 2 Satz 2 HBKG).

III. Spezielle Formen der psychotherapeutischen Berufsausübung

§ 22 Niederlassung

- 1 Die selbständige Ausübung ambulanter psychotherapeutischer Tätigkeit ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. Die Durchführung therapeutischer Maßnahmen kann bei gegebener Indikation auch außerhalb von Praxisräumen stattfinden.
- 2 Räumlichkeiten und Ausstattung der psychotherapeutischen Praxis müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Berufsausübung genügen. Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, sind von ihrem privaten Lebensbereich getrennt zu halten.
- 3 Psychotherapeuten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Orten psychotherapeutisch tätig zu sein. Sie haben dabei Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.
- 4 Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeiten am Praxissitz sowie die Aufnahme weiterer Tätigkeiten und jede Veränderung haben Psychotherapeuten der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 23 Erreichbarkeit und Vertretung

- 1 Psychotherapeuten müssen ihre Präsenz und Erreichbarkeit in angemessener Form regeln; sonstige rechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.
- 2 Anfragen von Patienten, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah, in Notfällen ohne schuldhaftes Zögern beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei Verhinderung des Psychotherapeuten sind dem Patienten alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.
- 3 Bei längeren Abwesenheiten von der Praxis ist der Praxisinhaber verpflichtet, für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen. Im Falle der Krise eines Patienten ist jeder Berufsangehörige zur Übernahme einer Vertretung berechtigt und verpflichtet. Bei der Vertretung ist darauf zu achten, dass sich in diesem Zusammenhang keine systematische Fortführung der Behandlung ergibt, die über eine erforderliche Krisenintervention oder eine halt gebende psychotherapeutische Stützung hinaus geht, es sei denn, dies ist im Einvernehmen mit dem Patienten und dem Praxisinhaber vereinbart worden.
- 4 Die Beschäftigung von Vertretern in der Praxis ist der Kammer anzuzeigen, wenn die Vertretung in der Praxisausübung insgesamt länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten andauert.

§ 24 Delegation

- 1 Psychotherapeuten können die Durchführung von diagnostischen Teilaufgaben sowie im Rahmen eines psychotherapeutischen Gesamtbehandlungsplans standardisierte psychotherapeutische Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen.
- 2 Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei dem delegierenden Psychotherapeuten.

- 3 Im Falle der Delegation von Maßnahmen sind Psychotherapeuten zur fortlaufenden Supervision der delegierten Leistungserbringung verpflichtet.

§ 25 Bezeichnungen für Praxen und Gestaltung von Praxisinformationen

- 1 Die Bezeichnung einer Praxis muss die für eine Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten zulässigen und geeigneten Informationen enthalten.
- 2 Andere Bezeichnungen als „Psychotherapeutische Praxis“ bedürfen der Genehmigung durch die Kammer, soweit sie nicht gesetzlich vorgesehen sind.
- 3 Praxisschilder sind hinsichtlich Größe und Gestaltung in zweckmäßiger Weise zu gestalten und müssen geeignet sein, der Öffentlichkeit die Praxis anzuzeigen. Sie enthalten Hinweise auf die Präsenz und Erreichbarkeit des oder der Praxisinhaber und ggf. auf die Rechtsform.
- 4 Briefköpfe, Stempel, Anzeigen und Einträge in Verzeichnisse aller Art (Telefon- und Adressbücher, Internet) sind sachlich zu gestalten.

§ 26 Beschäftigung angestellter Psychotherapeuten in einer Praxis oder einer Einrichtung der ambulanten Versorgung

- 1 Psychotherapeuten müssen ihre Praxis persönlich ausüben. Die Beschäftigung von Psychotherapeuten als Mitarbeiter setzt die Leitung der Praxis durch einen niedergelassenen Psychotherapeuten voraus. Wird eine Versorgungseinrichtung durch einen Angehörigen eines anderen akademischen Heilberufs geleitet, hat das Kammermitglied den Anstellungsvertrag der Kammer vorzulegen. Psychotherapeuten haben die Beschäftigung psychotherapeutischer Mitarbeiter der Kammer anzuzeigen.
- 2 Psychotherapeuten dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind insbesondere Bedingungen, die den angestellten Psychotherapeuten eine angemessene Vergütung gewähren sowie angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen und bei der Vereinbarung von Wettbewerbsverboten eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen.
- 3 Über die in der Praxis tätigen angestellten Psychotherapeuten müssen die Patienten in geeigneter Weise informiert werden.

§ 27 Beschäftigung von Assistenten und Auszubildenden

- 1 Psychotherapeuten sind verpflichtet, Kollegen in Fort- und Weiterbildung, die sie in ihrer Praxis beschäftigen, angemessene Arbeitsbedingungen zu bieten sowie sie für die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen freizustellen.
- 2 Entsprechendes gilt für Psychotherapeuten, die Kollegen in Ausbildung im Rahmen der praktischen Tätigkeit und/oder der praktischen Ausbildung als Ausbildungsassistenten in ihrer Praxis beschäftigen.
- 3 Psychotherapeuten haben Kollegen und Praktikanten, die als Assistenten bei ihnen arbeiten und sich in Aus- Fort- bzw. Weiterbildung befinden, entsprechend dem Stand ihrer jeweiligen Ausbildung zu unterrichten.
- 4 Falls Psychotherapeuten Angehörige anderer Berufsgruppen in ihrer Praxis beschäftigen, sind sie verpflichtet, ihnen angemessene Arbeitsbedingungen zu

bieten. Die Verantwortung des Psychotherapeuten und die des Angehörigen einer anderen Berufsgruppe müssen klar erkennbar voneinander getrennt bleiben.

§ 28 Aufgabe der Praxis

- 1 Der Praxisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Beendigung seiner Tätigkeit wegen Erkrankung, im Todesfall, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis die Regeln des Datenschutzes gem. § 12 eingehalten werden und die Kammer davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.
- 2 Psychotherapeuten können ihre Patientenunterlagen bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patienten an den Praxisnachfolger übergeben. Soweit eine Einwilligung des Patienten nach entsprechenden Bemühungen nicht zu erlangen ist, hat der bisherige Praxisinhaber die Unterlagen gemäß § 11 Absatz 2 aufzubewahren.
- 3 Ist eine Aufbewahrung bei dem bisherigen Praxisinhaber nicht möglich, ist die Übergabe an den Praxisnachfolger nur zulässig, wenn dieser die Unterlagen getrennt von eigenen Unterlagen unter Verschluss hält. Die Unterlagen dürfen nur mit Einwilligung der Patientinnen und Patienten eingesehen und weitergegeben werden.
- 4 Bei der Festlegung des sachlichen und ideellen Verkaufswertes einer Praxis sind verkehrsübliche Anforderungen und die einschlägigen Empfehlungen der Bundespsychotherapeutenkammer zu berücksichtigen.

§ 29 Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung

- 1 Psychotherapeuten dürfen zur Ausübung ihres Berufes in allen gesetzlich zulässigen Formen mit anderen Angehörigen des Berufsstandes oder Angehörigen anderer Berufsgruppen, die in Gesundheits- oder Beratungsberufen tätig sind, kooperieren, sofern insbesondere die Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit der Berufsausübung, die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Psychotherapeuten, die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung, die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung und die freie Wahl des Psychotherapeuten durch den Patienten gewährleistet bleibt.
- 2 Bei Zusammenschlüssen muss sichergestellt werden, dass im Rechtsverkehr und bei öffentlichen Ankündigungen die Namen aller Partner und deren Berufsbezeichnungen angegeben werden und die rechtliche Form des Zusammenschlusses kenntlich gemacht wird; bei Zusammenschlüssen von mehr als fünf Partnern sind mindestens fünf mit dem Zusatz „und weitere Partner“ anzukündigen.
- 3 Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der Kammer einschließlich der dazu erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mitzuteilen. Die Kammer ist auskunftsberechtigt. Sind für die beteiligten Psychotherapeuten mehrere Psychotherapeutenkammern zuständig, so ist jeder Psychotherapeut verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Psychotherapeuten hinzuweisen.

§ 29a **Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis**

- 1 Psychotherapeuten in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können (Wahrung fachlicher Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit).
- 2 Sie müssen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über vergleichbare psychotherapeutische Qualifikationen verfügen wie der Psychotherapeut.
- 3 Psychotherapeuten als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese dem weisungsgebundenen Berufskollegen die Einhaltung seiner Berufspflichten ermöglichen.
- 4 Üben Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hieraus ergeben können, unter vorrangiger Berücksichtigung des Patientenwohls zu lösen.

§ 30 **Psychotherapeuten als Lehrende, Supervisoren und Lehrtherapeuten**

- 1 In der Ausbildung tätige Psychotherapeuten sind verpflichtet, die Integrität der Ausbildungsteilnehmer zu achten. Sie dürfen keine Abhängigkeiten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, Interessen oder zur Erzielung persönlicher Vorteile ausnutzen. Dieses gilt auch für in der universitären Ausbildung befindliche Praktikanten.
- 2 Psychotherapeuten dürfen bei Ausbildungsteilnehmern, die bei ihnen in Selbsterfahrung, Lehranalyse oder Lehrtherapie sind oder waren, keine Prüfungen abnehmen.
- 3 Vor Abschluss eines Ausbildungsvertrags müssen sämtliche Ausbildungsbedingungen offen gelegt werden. Ausbildungsteilnehmer sind von ausbildenden Kammermitgliedern darüber zu unterrichten, dass die Ausbilder dieser Berufsordnung unterliegen.
- 4 Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Tätigkeit von Psychotherapeuten in der Fort- und Weiterbildung.

§ 31 **Psychotherapeuten als Gutachter**

- 1 Psychotherapeuten sollen sich nur als Gutachter betätigen, soweit ihre Fachkenntnisse und ihre berufliche Erfahrung ausreichen, um die zu beurteilende Fragestellung qualifiziert beantworten zu können. Sie sind verpflichtet, sich fortlaufend über die für Gutachten maßgeblichen wissenschaftlichen Standards zu informieren und ihre Gutachten entsprechend zu erstatten. Sie haben die Qualität ihrer Arbeit durch die Beteiligung an dafür geeigneten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu sichern.
- 2 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben vor Übernahme eines Gutachtauftrags ihre gutachterliche Rolle zu verdeutlichen und von einer psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit klar abzugrenzen.
- 3 Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist in der Regel abzulehnen. Eine Stellungnahme ist dann möglich, wenn der Patient auf die Risiken einer möglichen Aussage des Psychotherapeuten in geeigneter Weise hingewiesen wurde und wenn er den Psychotherapeuten diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden hat. Im Falle einer Entbindung von der Schweigepflicht ist

der Psychotherapeut gemäß § 53 Abs. 2 StPO verpflichtet, als Zeuge vor Gericht auszusagen.

§ 32 Psychotherapeuten in der Forschung

- 1 Psychotherapeuten haben bei der Planung und Durchführung von Studien die anerkannten ethischen Prinzipien einzuhalten und dabei insbesondere das Selbstbestimmungsrecht der Patienten und Probanden zu beachten.
- 2 Bei einer Beteiligung an Forschungsvorhaben, die sie nicht selbst verantworten, haben Psychotherapeuten in besonderer Weise darauf zu achten, dass die von ihnen eingebrachten Daten nicht missbräuchlich verwendet werden.
- 3 Patienten, die an Forschungsvorhaben beteiligt werden sollen, sind vor ihrer Teilnahmeerklärung sorgfältig und umfassend über Inhalt und Rahmenbedingungen der Studie, Auftraggeber und Geldgeber sowie über daraus entstehende mögliche Belastungen und Risiken aufzuklären. Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn schriftlich niedergelegt sein. Bei der Durchführung ist das Wohl der beteiligten Patienten zu beachten. Sind Patienten nach Beendigung des Forschungsvorhabens weiter behandlungsbedürftig, ist dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Therapieplätze zur Weiterbehandlung zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.
- 4 Bei der öffentlichen Darstellung von Forschungsergebnissen sind die Beziehungen des Psychotherapeuten zum Auftraggeber und Geldgeber und dessen Interessen offen zu legen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Pflichten gegenüber der Kammer

- 1 Die Mitglieder der Kammer sind dieser gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verträgen und Richtlinien ergeben.
- 2 In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Psychotherapeut dem Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben sowie auf Verlangen seine Praxisdokumentation vorzulegen, aus der seine Tätigkeit hervorgeht. Wird er geladen, ist er verpflichtet, vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied zu erscheinen. Das gilt nicht, wenn und soweit der Psychotherapeut dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Behandlungsdokumentation in die Gefahr begeben würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. Der Psychotherapeut ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen.

§ 34 Ahndung von Verstößen

- 1 Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung können berufsrechtliche Verfahren nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HBKG) nach sich ziehen.

- 2 Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Psychotherapeuten, das eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, ist eine berufsgerechtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Patienten oder sonstiger Adressaten der psychotherapeutischen Leistungserbringung in einer für die psychotherapeutische Berufsausübung bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

§ 35 In-Kraft-Treten

(gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung)